

1458/AB
vom 05.06.2020 zu 1433/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.236.354

Wien, am 5. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. April 2020 unter der Nr. **1433/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anzeigen aufgrund des COVID Maßnahmengesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

A: Verfahren wegen widerrechtlichem Betreten einer Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist: § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 1 iVm § 3 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. 11 Nr. 96/2020 idgF BGBl. 11 Nr. 112/2020)*
 - a. *bundesweit geführt?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern geführt?*
- *Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptmänner gemäß § 1 iVm § 3 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes*

- c. *bundesweit geführt?*
- d. *in den einzelnen Bundesländern geführt?*
- *Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 1 iVm § 3 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmen gesetzes*
 - e. *bundesweit geführt?*
 - f. *in den einzelnen Bundesländern geführt?*
- *Wie viele dieser Verfahren nach § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz führten zu Verwaltungsstrafen*
 - g. *bundesweit?*
 - h. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen*
 - i. *bundesweit?*
 - j. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 33a VStG vorgegangen*
 - k. *bundesweit?*
 - l. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 34 Z 2 VStG vorgegangen*
 - m. *bundesweit?*
 - n. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 47 VStG vorgegangen*
 - o. *bundesweit?*
 - p. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 49a VStG vorgegangen*
 - q. *bundesweit?*
 - r. *in den einzelnen Bundesländern?*

Im Zeitraum seit Einführung der Maßnahmen mit 16. März 2020 bis zum 3. Juni 2020, 07:45 Uhr, wurden im Burgenland 393, in Kärnten 1.912, in Niederösterreich 2.461, in Oberösterreich 4.258, in Salzburg 1.607, in der Steiermark 4.425, in Tirol 4.615, in Vorarlberg 2.181 und in Wien 12.333, gesamt somit 34.185 Anzeigen nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 erstattet.

Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl aller nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 erstatteten Anzeigen. Diese werden nicht getrennt erfasst. Entsprechende, nach Tatbeständen aufgeschlüsselte Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Darüber hinaus fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellt daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zur Frage 10:

- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 50 VStG vorgegangen*
 - s. *bundesweit?*
 - t. *in den einzelnen Bundesländern?*

Im Zeitraum seit Einführung der Maßnahmen mit 16. März 2020 bis zum 3. Juni 2020, 07:45 Uhr, wurde im Burgenland 181mal, in Kärnten 388mal, in Niederösterreich 405mal, in Oberösterreich 381mal, in Salzburg 206mal, in der Steiermark 1.457mal, in Tirol 1.047mal, in Vorarlberg 301mal und in Wien 2.784mal, gesamt somit 7.150mal gemäß § 50 VStG nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz vorgegangen.

Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl aller jener Verstöße gegen das COVID-19 Maßnahmengesetz, in welchen gemäß § 50 VStG vorgegangen wurde. Entsprechende, nach Tatbeständen aufgeschlüsselte Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 11 bis 16, 22 und 24 bis 28:

- In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?
 - u. bundesweit?
 - v. in den einzelnen Bundesländern?
- Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:
 - w. Aufhebung des Strafbescheids?
 - i. bundesweit?
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?
 - x. Abänderung des Strafbescheids?
 - i. bundesweit?
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?
 - y. Korrektur der Strafhöhe?
 - i. bundesweit?
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?
- In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 1 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?
 - z. bundesweit?
 - aa. in den einzelnen Bundesländern?
- Existiert eine Behördendefinition für den vom Ministerium verwendeten Begriff „CoronaParty“?
 - bb. Wenn ja, wie lautet diese?
 - cc. Wenn nein, weshalb nicht?
- Sind laut dieser Definition Zusammenkünfte in privatem, häuslichem Rahmen (Örtlichkeiten die durch das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes geschützt sind) umfasst?
- Wie viele solcher „Corona-Partys“ Ihrer Definition sind bislang aktenkundig?
 - dd. bundesweit?
 - ee. in den einzelnen Bundesländern?
- Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wegen „Corona-Partys“ in privaten, häuslichen Räumlichkeiten wurden seit 1.3.2020 geführt?
 - ff. bundesweit?
 - gg. in den einzelnen Bundesländern?
- In wie vielen dieser "Corona-Party-Verfahren" wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?
 - hh. bundesweit?
 - ii. in den einzelnen Bundesländern?
- Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren in „Corona-Party-Verfahren“ führten zu einer:

jj. Aufhebung des Strafbescheids?

- i. bundesweit?*
- ii. in den einzelnen Bundesländern?*

kk. Abänderung des Strafbescheids?

- i. bundesweit?*
- ii. in den einzelnen Bundesländern?*

ll. Korrektur der Strafhöhe?

- i. bundesweit?*
- ii. in den einzelnen Bundesländern?*

• *In wie vielen dieser „Corona-Party-Verfahren“ wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*

mm. bundesweit?

nn. in den einzelnen Bundesländern?

• *Aus welchen präzisen Gründen wurde der „Erlass, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften“ Geschäftszahl: 2020-0.201.688 vom 1. April 2020 wieder zurückgezogen? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht sowie des Erkenntnisprozesses des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)*

oo. Sah das Ministerium ein Problem bei der gesetzlichen Grundlage in § 15

EpidemieG? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht sowie des Erkenntnisprozesses des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)

- i. Wenn ja, inwiefern?*
- ii. Wenn nein, weshalb nicht?*

pp. Realisierte das Ministerium, dass der zitierte Erlass gesetzeswidrig war, weil er nicht von § 15 EpidemieG gedeckt war? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht sowie des Erkenntnisprozesses des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)

- i. Wenn ja, inwiefern?*
- ii. Wenn nein, weshalb nicht?*

qq. Realisierte das Ministerium, dass der zitierte Erlass verfassungswidrig war, weil er gegen verschiedenste verfassungsrechtliche Bestimmungen insbesondere das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes, die EMRK, das StGG verstieß? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht sowie des Erkenntnisprozesses des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)

- i. Wenn ja, inwiefern?*
- ii. Wenn nein, weshalb nicht?*

- *Gem § 2 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) BGBI. I Nr. 12/2020 idgF von BGBI. I Nr. 16/2020 kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes StF: BGBI. 11 Nr. 98/2020 zuletzt geändert durch BGBI. 11 Nr. 108/2020 verbietet aber gem § 1 das Betreten öffentlicher Orte.*
- rr. *Sieht das Ministerium, dass diese VO gesetzwidrig wegen Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung ist?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellt daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zu den Fragen 17 bis 19:

- *Inwiefern bietet laut Rechtsansicht des Ministeriums die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes StF: BGBI. 11 Nr. 98/2020 zuletzt geändert durch BGBI. 11 Nr. 108/2020 eine direkte Handhabe gegen „Corona-Partys“ dh Zusammenkünfte in privatem, häuslichem Rahmen (Örtlichkeiten die durch das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes geschützt sind)? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)*
- *Inwiefern bietet laut Rechtsansicht des Ministeriums die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes StF: BGBI. 11 Nr. 98/2020 zuletzt geändert durch BGBI. 11 Nr. 108/2020 eine indirekte Handhabe gegen „Corona-Partys“ dh Zusammenkünfte in privatem, häuslichem Rahmen (Örtlichkeiten die durch das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes geschützt sind)? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht des Ministeriums unter Angabe präziser Rechtsgrundlagen wird ersucht)*
- *Den Erläuterungen zu Art 50 des 3. COVID-19-Gesetzes (BGBI. I Nr. 23/2020) und den vorgenommenen Änderungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes ist zu entnehmen:*

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsbefugnis künftig ausdrücklich ermächtigt, Maßnahmen sowohl zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen als auch zur Einleitung und Sicherung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu ergreifen. Unter Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen sind dabei präventive Maßnahmen wie der „bloße Streifendienst“, Rechtsbelehrungen, Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort zu verstehen.“ Inwiefern ist laut Rechtsansicht des Ministeriums im privaten häuslichen Bereich eine „Ermahnungen, häufige Nachschau und Präsenz vor Ort“ mit Blick auf das Gesetz vom 27. October 1862, zum Schutze des Hausrechtes überhaupt möglich bzw rechtmäßig? (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht des Ministeriums wird ersucht)

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen, weshalb diese Fragen keiner Beantwortung zugänglich sind.

Zu den Fragen 20, 21 und 23:

- Wie viele „Nachschauen“ wurden in diesem Zusammenhang in privaten, häuslichen Räumlichkeiten seit 1.3.2020 durchgeführt?
ss. bundesweit?
tt. in den einzelnen Bundesländern?
- Wie viele „Rechtsbelehrungen“ wurden in diesem Zusammenhang in privaten, häuslichen Räumlichkeiten seit 1.3.2020 durchgeführt?
uu. bundesweit?
vv. in den einzelnen Bundesländern?
- Bei wie vielen dieser „Corona-Party-Verfahren“ wurde nach § 50 VStG vorgegangen
ww. bundesweit?
xx. in den einzelnen Bundesländern?

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

B: Verfahren gegen Inhaber einer Betriebsstätte der nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird: § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz

Zu den Fragen 1 bis 10:

- Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 1 iVm § 3 Abs 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBI. 11 Nr. 96/2020 idgF BGBI. 11 Nr. 112/2020)
 - yy. bundesweit geführt?
 - zz. in den einzelnen Bundesländern geführt?
- Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptmänner gemäß § 1 iVm § 3 Abs 2 des COVID-1g-Maßnahmengesetzes
 - aaa. bundesweit geführt?
 - bbb. in den einzelnen Bundesländern geführt?
- Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 1 iVm § 3 Abs 2 des COVID-1g-Maßnahmengesetzes
 - ccc. bundesweit geführt?
 - ddd. in den einzelnen Bundesländern geführt?
- Wie viele dieser Verfahren nach § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz führten zu Verwaltungsstrafen
 - eee. bundesweit?
 - fff. in den einzelnen Bundesländern?
- Wie hoch war die Gesamtsumme der gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen
 - ggg. bundesweit?
 - hhh. in den einzelnen Bundesländern?
- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-1 g-Maßnahmengesetz wurde nach § 33a VStG vorgegangen
 - iii. bundesweit?

- *jjj. in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 34 Z 2 VStG vorgegangen*
 kkk. *bundesweit?*
III. in den einzelnen Bundesländern?
- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-1 g-Maßnahmengesetz wurde nach § 47 VStG vorgegangen*
 mmm. *bundesweit?*
nnn. in den einzelnen Bundesländern?
- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 4ga VStG vorgegangen*
 ooo. *bundesweit?*
ppp. in den einzelnen Bundesländern?
- *Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 50 VStG vorgegangen*
 qqq. *bundesweit?*
rrr. in den einzelnen Bundesländern?

Unter Verweis auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 10 aus dem „Teil A“ nehme ich von einer Wiederholung der diesbezüglichen Ausführungen Abstand.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?*
 sss. *bundesweit?*
ttt. in den einzelnen Bundesländern?
- *Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:*
 uuu. *Aufhebung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
 vvv. *Abänderung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
 www. *Korrektur der Strafhöhe?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*

- xxx. *bundesweit?*
yyy. *in den einzelnen Bundesländern?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellt daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen ich dazu auch nicht inhaltlich Stellung nehme.

C: Verfahren wegen widerrechtlichem Betreten eines Ortes, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist: § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz

Zu den Fragen 29 bis 38:

- Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 iVm § 3 Abs 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. 11 Nr. 98/2020 idgF BGBl. 11 Nr. 108/2020)
zzz. bundesweit geführt?
aaaa. in den einzelnen Bundesländern geführt?
- Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen der Landeshauptmänner gemäß § 2 Z 2 iVm § 3 Abs 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes
bbbb. bundesweit geführt?
cccc. in den einzelnen Bundesländern geführt?
- Wie viele Verfahren (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von Verordnungen von Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 2 Z 3 iVm § 3 Abs 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes
dddd. bundesweit geführt?
eeee. in den einzelnen Bundesländern geführt?
- Wie viele dieser Verfahren nach § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz führten zu Verwaltungsstrafen
ffff. bundesweit?
gggg. in den einzelnen Bundesländern?
- Wie hoch war die Gesamtsumme der gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz verhängten Geldstrafen
hhhh. bundesweit?
iiii. in den einzelnen Bundesländern?

- Bei wie vielen dieser Verfahren gern § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahrnengesetz wurde nach § 33a VStG vorgegangen
jjjj. bundesweit?
kkkk. in den einzelnen Bundesländern?
- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 34 Z 2 VStG vorgegangen
llll. bundesweit?
mmmm. in den einzelnen Bundesländern?
- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 47 VStG vorgegangen
nnnn. bundesweit?
oooo. in den einzelnen Bundesländern?
- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 49a VStG vorgegangen
pppp. bundesweit?
qqqq. in den einzelnen Bundesländern?
- Bei wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde nach § 50 VStG vorgegangen
rrrr. bundesweit?
ssss. in den einzelnen Bundesländern?

Unter Verweis auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 10 aus dem „Teil A“ nehme ich um Redundanzen zu vermeiden von einer Wiederholung der diesbezüglichen Ausführungen Abstand.

Zu den Fragen 39 bis 41:

- In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?
tttt. bundesweit?
uuuu. in den einzelnen Bundesländern?
- Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:
vvvv. Aufhebung des Strafbescheids?
i. bundesweit?
ii. in den einzelnen Bundesländern?
wwww. Abänderung des Strafbescheids?
i. bundesweit?
ii. in den einzelnen Bundesländern?
xxxx. Korrektur der Strafhöhe?

- i. *bundesweit?*
- ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *In wie vielen dieser Verfahren gem § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres. Die Beantwortung dieser Fragen fällt daher nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres, weshalb ich von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand nehme.

D: Allgemeine Fragen:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Werden die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der diversen Durchführungsverordnungen erstatteten Anzeigen zentral erfasst?*

yyyy. *Wenn ja, in welcher Evidenz werden die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erstatteten Anzeigen zentral erfasst und auf welcher präzisen Rechtsgrundlage?*

 - i. *In der zentralen Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden gem § 53a SPG?*
 - ii. *In der Verwaltungsstrafevidenz gem § 60 SPG?*
 - iii. *In welcher anderen Evidenz auf welcher Rechtsgrundlage?*

zzzz. *Wenn nein, weshalb nicht?*

 - i. *Inwieweit werden die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der diversen Durchführungsverordnungen erstatteten Anzeigen erfasst und wo? Welche Behörde führt diese Evidenz?*
 - ii. *Wie gelangt der Bundesminister für Inneres dann in seiner Presseaussendung zu der kolportierten Anzeigenzahl bundesweit sowie aufgeschlüsselt nach Bundesländern?*
- *Welche Daten sind in dieser Evidenz enthalten? Gibt diese Evidenz insbesondere Aufschlussüber:*

aaaaa. *den Ort der Begehung?*

 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*

bbbb. *den Bezirk der Begehung?*

 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*

cccc. *den Tathergang der Begehung?*

i. Wenn nein, weshalb nicht?

ddddd. die präzise Rechtsgrundlage (konkrete Durchführungsverordnung des Gesundheitsministers, des Landeshauptmannes oder der Bezirksverwaltungsbehörde), aufgrund derer die Verwaltungsübertretung festgestellt wurde?

i. Wenn nein, weshalb nicht?

eeeeee. die Form und das Ergebnis der behördlichen Erledigung insb.

i. den Ausspruch einer Strafe?

ii. die konkrete Höhe der verhängten Geldstrafe?

iii. ein Vorgehen nach § 33a VStG?

iv. ein Vorgehen nach § 34 Z 2 VStG?

v. ein Vorgehen nach § 47 VStG?

vi. ein Vorgehen nach § 49a VStG?

vii. ein Vorgehen nach § 50 VStG?

fffff. erhobene Rechtsmittel und deren Ergebnis?

- Seit wann genau existiert diese Evidenz?

ggggg. Wurde diese Evidenz ad hoc im Zuge der COVID Krise eingerichtet?

- Wie lange werden Verfahrensdaten darin gespeichert?

- Nach welchem Zeitraum werden die Verfahrensdaten aufgrund welcher Rechtsgrundlage gelöscht?

Eine zentrale Evidenz zur Erfassung von Anzeigen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz besteht nicht.

Die Übersicht der Fallzahlen über erstattete Anzeigen und Organstrafverfügungen ergibt sich aus der Elektronischen Dienstdokumentation (EDD).

Die EDD dient der Erfassung der Aufträge und der Leistung der Bediensteten im Rahmen der Wirkungsorientierung und der ergebnisorientierten Steuerung, die mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 („Kosten- und Leistungsrechnung“) eingeführt wurden. Sie dient auch für die Generierung von zentralen Berichten, Meldungen und Statistiken. Die Dokumentation fußt auf § 13a Sicherheitspolizeigesetz. In der EDD sind keine personenbezogenen Daten erfasst.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen des Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz (die auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassen wurden) erstattet wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?

hhhh. Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?

iiii. Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?

- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen der Landeshauptleute, die auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetze erlassen wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*

jjjj. Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?

kkkk. Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?

- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetze erlassen wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*

llll. Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welches Ressorts?

mmmmm. Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?

Wie bereits ausgeführt unterliegen dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen aus dem Vollzugsbereich des zuständigen Bundesministers. Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Karl Nehammer, MSc

